



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich von Herrn Müller, CDU	Drucksachen-Nr.: 20-2992
	Datum: 04.05.2016
	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge	
Gremium	Datum

Wie geht das Bezirksamt Hamburg-Nord mit der offenen Trinkerszene und erwachsenen Bettlern im Stadtteil Langenhorn, insbesondere am Langenhorn-Markt, um?

Kleine Anfrage Nr. 75/2016 von Herrn Müller, CDU-Fraktion

Sachverhalt:

Bekanntermaßen hat sich im Umfeld der U-Bahnhöfe Langenhorn-Markt und Kiwitte, sowie den Bushaltestellen am Langenhorn-Markt seit Jahren eine offene Trinkerszene etabliert. Zudem nimmt, nach Beobachtungen von Anwohnern, auch die Anzahl an Bettlern, u.a. erwachsene Männer und Frauen im geschätzten Alter von 40 bis 60 Jahren, an den oben genannten Bereichen und in unmittelbarer Nähe zu anliegenden Einzelhandelsstandorten rund um den Langenhorn-Markt/ Langenhorn-Mitte in den letzten Monaten stärker zu. Es ist zu erwarten, dass beide Gruppen in den wärmeren Sommermonaten präsenter als bisher im öffentlichen Raum aktiv sind. Diese Entwicklung würde nicht zu der gewünschten Steigerung der (Einkaufs-)Attraktivität für Anwohner/innen und Gäste im Stadtteil Langenhorn führen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Bezirksamtsleiter:

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung berichtet, dass in Deutschland 9,5 Mio. Menschen Alkohol in gesundheitlich riskanter Form konsumieren. Hinzu kommt eine unbekannte Zahl von Menschen, die Alkohol unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefährdung konsumieren. Durchschnittlich werden pro Kopf der Bevölkerung jährlich 10 l reinen Alkohols konsumiert. Alkoholkonsum findet in allen gesellschaftlichen Schichten statt und ist kein regionales, sondern ein gesellschaftliches und gesundheitliches Problem. Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit bzw. im öffentlichen Raum ist nicht verboten. Er findet überall statt, auch in allen Stadtteilen - auch in Langenhorn. Generell gilt, dass ein Teil dieser Szene keine Scheu hat, sich im öffentlichen

Raum mit anderen zu treffen, um gemeinsam Alkohol zu konsumieren. Bevorzugte Treffpunkte sind Bahnhöfe oder Bereiche in der Nähe von Geschäften mit Alkoholverkauf.

Betteln ist ebenfalls nicht verboten. Bettler bevorzugen Stellen mit hoher Frequenz von Passanten. Dazu gehören auch Bahnhöfe.

Das Auftreten beider Gruppen ist saison- und witterungsabhängig.

Dieses vorausgeschickt werden die Fragen wie folgt beantwortet;

- 1) *Findet eine irgendwie geartete Betreuung der oben genannten Gruppen durch aufsuchende Straßensozialarbeit, oder in anderer Weise statt? Wenn nein, warum nicht?*

Die Lage rund um den Langenhorner Markt und um andere Treffpunkte im Bezirk wird auch vom Bezirksamt aufmerksam beobachtet. Daraus erwachsende Erkenntnisse hatten u.a. zu einer erfolgreichen Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes geführt. Die an diesem Standort regelmäßig öffentlich Alkohol trinkenden Personen sind insbesondere der örtlichen Polizei persönlich bekannt. Bei seltenen alkoholbedingten Verfehlungen, auch im Sinne der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, werden sie direkt angesprochen und reagieren in der Regel einsichtig bzw. befolgen die entsprechenden Ansagen. Für zusätzliche Maßnahmen für diese Klientel wie aufsuchende Straßensozialarbeit hat das Bezirksamt weder Personal- noch Fachmittel.

- 2) *Was unternimmt die Verwaltung, um gegen die Lärm- und Geruchsbelästigung – insbesondere am Abend – vorzugehen? Wenn sie nichts unternimmt, warum nicht?*

Siehe Antwort zu Ziff. 1.

- 3) *Was unternimmt die Verwaltung, um der Vermüllung im öffentlichen Raum entgegenzuwirken? Wenn sie nichts unternimmt, warum nicht?*

Die Reinigung öffentlicher Wege obliegt der Stadtreinigung Hamburg. Dem Fragesteller wird ggf. eine Anfrage gem. § 27 BezVG empfohlen.

- 4) *Was unternimmt die Verwaltung, um die Trinkergruppen anzuhalten öffentliche Toiletten o.ä. zu nutzen? Wenn sie nichts unternimmt, warum nicht?*

Siehe Antwort zu Ziff. 1.

- 5) *Bestreift der jeweilige BüNaB das Gebiet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Maßnahmen leitet die Polizei aus der aktuellen Entwicklung ab?*

Siehe Antwort zu Ziff. 1. Ggf. wird eine ergänzende Anfrage gem. § 27 BezVG empfohlen.

19.05.2016

Harald Rösler

Anlage/n: Keine